

# Dorferneuerung in Neuenhaßlau

## Anhang: Gestaltungssatzung

### Gestaltungssatzung

#### Rechtliche Grundlagen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr.6 HGO in der Fassung vom 01.04.1981 in Verbindung mit den §§ 82 und 87 (1),(2),(3) HBO in der Fassung vom 20.12.1993 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth in der Sitzung vom 24.10.1996 die folgende Satzung zum Schutz des Ortsbildes und der Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen von Neuenhaßlau beschlossen:

#### Präambel

Ziel der vorliegenden Gestaltungssatzung ist es, den dörflich geprägten Ortskern des Ortsteils Neuenhaßlau zu schützen. Das Gebiet, das in § 1 der Satzung definiert ist, umfaßt den Teil Neuenhaßlaus, in dem bäuerliche Hofformen in ihrem Erscheinungsbild noch heute überwiegen. Die Festsetzungen dieser Satzung zielen darauf ab, den dörflichen Charakter zu bewahren und diesen innerhalb des gesamten Ortes wieder stärker zur Geltung kommen zu lassen.

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den in der Karte (Anlage) gekennzeichneten Ortskern von Neuenhaßlau. Die räumliche Abgrenzung des Satzungsgebietes entspricht dem Geltungsbereich des Fördergebietes für das Landesprogramm "Dorferneuerung". Die Karte ist Bestandteil der Satzung (vgl. entsprechende Darstellung im Dorfentwicklungsplan).

#### § 2

- (1) Die inhaltlichen Aussagen der Satzung beziehen sich auf die Gestaltung von baulichen Anlagen und Bauteilen, Freiflächen, Einfriedungen, Werbeanlagen und Automaten.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige bauliche Anlagen nach HBO.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Hess. Denkmalschutzgesetz) und des Naturschutzes (Bundesnaturschutzgesetz, Hess. Naturschutzgesetz) gehen dieser Satzung vor.

#### § 3

##### Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen

- (1) Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sind mit der Gemeinde abzustimmen und in ihrer Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, daß das vorhandene bzw. überlieferte Straßen- und Ortsbild bewahrt wird und keine Beeinträchtigung erfährt.
- (2) Bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen und Freiflächen ist auf die ortsbildgerechte Einbindung in den historischen Gebäude- und Freiflächenbestand zu achten; dies gilt insbesondere für die Fassadengestaltung und der dabei angewandten Gliederung sowie Materialwahl etwaiger Verkleidungen, der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft und der angestammten Vegetation.

#### § 4

##### Baukörper

- (1) Baukörper sind in ihren Maßverhältnissen und ihrer Gesamtgestaltung so auszubilden, daß sie sich in den Straßenraum und die Folge von Nachbargebäuden einfügen. Dies gilt insbesondere für Neu- und Umbauten, die von den Breiten der historischen Gebäudefronten abweichen.
- (2) Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Orts- und Straßenbildes können im begründeten Einzelfall geringere Maße für Abstandsflächen zugelassen bzw. verlangt werden, als dies in § 6 HBO vorgeschrieben wird. Dies gilt auch für Maßnahmen im Rahmen der Umnutzung bestehender Nebengebäude (Scheunen etc.) zu Wohnzwecken.

#### § 5

##### Dachgestaltung

- (1) Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer zulässig. Ausnahmsweise können auch Mansarddächer und Krüppelwalmdächer zugelassen werden, wenn diese Dachformen Bestandteil der vorhandenen Bebauung sind.
- (2) Bei Nebengebäuden sind nur Satteldächer und Pultdächer zulässig. Bei Straßenrandbebauung müssen die Dachflächen der Pultdächer zur Straße hin abfallen. Flachdächer (und nicht überdachte Dachterrassen) sind nur zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.
- (3) Bei giebelständigen Häusern sowie bei Eckhäusern sind nur symmetrische Dachformen zulässig.

# Dorferneuerung in Neuenhaßlau

## Anhang: Gestaltungssatzung

- (4) Die zulässige Dachneigung der Hauptgebäude beträgt 45 bis 70 Grad. Nebengebäude und landwirtschaftliche Großbauten können auch mit geringeren Dachneigungen (mind. 30 Grad ausgeführt werden)
- (5) Der Dachüberstand soll am Ortsgang 40 cm und an der Traufe 50 cm nicht überschreiten. Dachüberstände von Scheunen und landwirtschaftlichen Nebengebäuden dürfen ausnahmsweise dieses Maß übersteigen
- (6) Dächer sind mit roten Dachziegeln, -steinen oder -pfannen einzudecken. Landwirtschaftliche Großbauten können ausnahmsweise auch mit roten, asbestfreien Wellplatten eingedeckt werden. Die Wellplattenteile sollen jedoch eine max. Länge von 1,50 m nicht überschreiten
- (7) Dachrinnen und Fallrohre sind in Zinkblech oder Kupfer auszuführen.

### § 6

#### Dachöffnungen und -aufbauten

- (1) Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sollen als Dachgauben und Zwerchhäuser ausgebildet werden. Ausnahmsweise zulässig sind Dachflächenfenster und Dacheinschnitte wenn sie sich in die Dachlandschaft einfügen. Sonnenkollektoren und -zellen sind zulässig, wenn sie sich in Anordnung, Größe und Form in die Dachlandschaft einfügen
- (2) Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens 1,25 m zum Ortsgang einhalten. Die Breite einer Gaube darf 1,80 m nicht überschreiten. Die zulässige Gesamtbreite aller Gauben beträgt maximal 40% der Dachlänge. Ein Mindestabstand

zwischen den Gauben von 1 m ist einzuhalten. Die zulässige Fenstergröße der Dachgauben muß kleiner sein als die lichten Fensteröffnungen der darunterliegenden Vollgeschosse.

- (3) Der obere Ansatz von Schleppgauben sollte nicht im oberen Viertel der Dachfläche liegen.

Rundfunk- und Fernsehantennen sollten unter dem Dach angebracht werden. Ist dies aus empfindlichsten Gründen nicht möglich, sind sie so zu montieren, daß sie von öffentlichen Flächen aus nicht gesehen werden. Das gleiche gilt auch für Parabolspiegel

### Fassaden und Außenwände

- (1) Außenwände sind dem historischen Ortsbild entsprechend nur als offenes Sandstein- bzw. Basaltlava-, verputztes Mauerwerk, Klinkermauerwerk oder als sichtbares Fachwerk auszubilden.

Die Farbgestaltung der Gebäude muß auf die Umgebung Rücksicht nehmen. Grelle und hochglänzende Farben sind unzulässig. Verputzstriche sollen vorzugsweise mit Mineral- oder Kalkfarben erfolgen

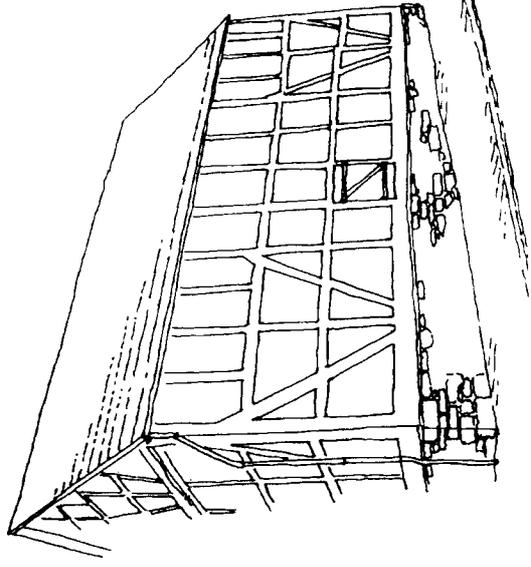
Bei Fachwerkbauten sind die Gefache holzbündig zu verputzen (glatter oder handverriebener Putz) und möglichst mit gebrochenem Weiß anzulegen. Für die Holzteile ist eine passende, das Umfeld berücksichti-

gende Farbgebung zu wählen. Bei Originalbefund sollte dieser farbtreu wieder hergestellt werden.

- (2) Außenwandflächen aus Natursteinen oder Sichtmauerwerk müssen unverputzt bleiben, sofern dies ihr baulicher Zustand zuläßt.

Sichtmauerwerk ist mit Mauerziegeln auszuführen. Mauersteine sowie Natursteine mit ganzen Oberflächen (Glasur etc.), keramische Klinker, Spaitklinker, Kalksandstein und Mauerblöcke sind unzulässig.

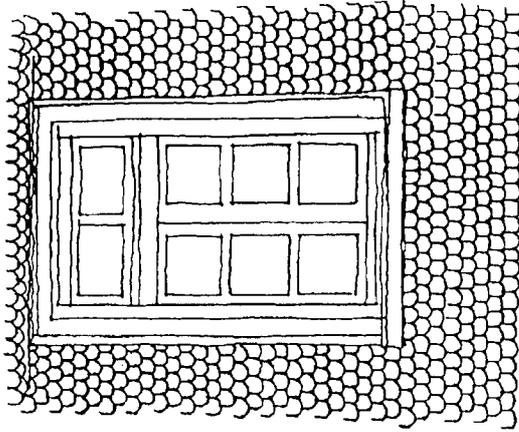
Massive Außenwandflächen sollen mit glattem Putz in hellen oder gedeckten Farbtönen versehen werden (kein Reinweiß). Auffällige Strukturen sind unzulässig.



# Dorferneuerung in Neuenhaßlau

## Anhang: Gestaltungssatzung

(3) Verkleidungen der Giebelfassaden, Dachgauben sowie der Traufseiten an der Wetterseite mit Holzschindeln, überwiegend senkrechten Brettverschalungen, Wettbrettern oder Schiefer sind zulässig



Nicht zu verwenden sind Verkleidungen mit Kunststoff-, Mineralfaser-, und Zementplatten, Teerpappe, Fliesen, Mosaik, Glas, Waschbeton, polierten oder feingeschliffenem Werkstein sowie anderen großflächigen oder glänzenden Materialien (wie bspw. Metallverkleidungen)

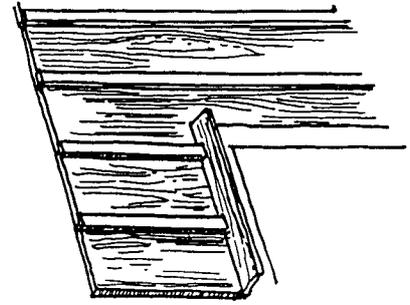
(4) Zur horizontalen Gliederung ist ein Haussockel anzulegen, der bis zur Oberkante des Erdschoßfußbodens reicht, mindestens aber bis zu einer Höhe von 0,3 m über Straßenniveau und höchstens bis zu einer Höhe bis zu 0,5 m unterhalb der Brüstungshöhe der Erdgeschoßfenster. Haussockel sind in einem dunkleren Farbton als die übrige Fassade auszuführen; schwarze Haussockel sowie Sockelverblendungen aus glasiertem Material, Glas, Keramik, Waschbeton, Mosaik, Kunststoff, bituminöser Pappe (Mauerimitation), Asbestzement oder aus Natursteinen mit glatter Oberfläche sollen nicht verwendet werden.

(5) Fassadenprofilierungen wie Gesimse, Bänder, Lisenen, Fenster- und Türumfassungen sind bei Umbauten und Renovierungen zu erhalten und wiederherzustellen.

(6) Vorhandene Inschriften und Schnitzwerke sind textlich, figürlich und in der Ausführung als Ausdruck früherer Lebensart der Bürger zu erhalten und farbig zu fassen.

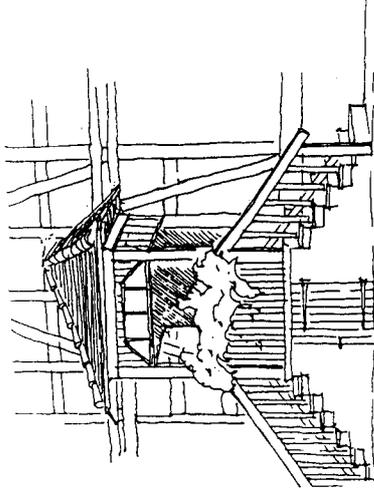
(7) Konstruktives Fachwerk kann bei Neu- und Umbauten sowie bei Erneuerungsmaßnahmen errichtet werden, wenn es den Gestaltungsmerkmalen des ortstypischen Fachwerkhäuses entspricht

(8) Aufgemaite Fachwerkstrukturen, aufgelegte Brettkonstruktionen (Fachwerk-imitat) u.ä. sind nicht zulässig.



### § 8 Vorbauten

(1) Außentreppten, Vordach und Geländer sollen eine Einheit bilden, die sich in Material, Maßstab und Form dem Gebäude anpassen.



(2) Geländer sind als einfache Stahlkonstruktionen aus Flachstahl oder Eisenstäben oder als Holzkonstruktion mit senkrecht stehenden Staketen oder Knieholmen auszuführen. Aufwendige Verzierungen oder Kunststoffverkleidungen sind zu vermeiden.

(3) Treppenstufen und Türschwelle sollen als Blockstufen aus Sandstein oder Werkstein oder geschnittenen Sandstein-Werksteinplatten hergestellt werden. Nicht zu verwenden sind Treppenstufen und Türschwelle aus hochpoliertem oder feingeschliffenem Werkstein.

(4) Vordächer sollen als einfache Holzkonstruktion in einer Ziegel-, Holz- oder Schieferindeckung angebracht werden. Sie sind in geneigter Form zu errichten. Ausnahmsweise zulässig ist auch eine Stahlkonstruktion mit Glas und Zinkblech.

# Dorferneuerung in Neuenhaßlau

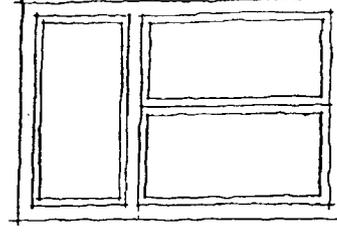
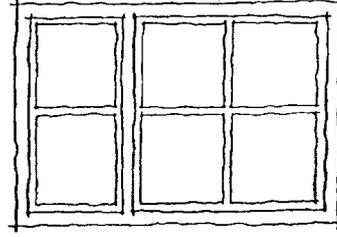
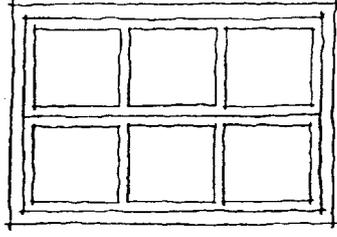
## Anhang: Gestaltungssatzung

- (5) Mit Ausnahme der zulässigen Dachüberstände und der durch die Fachwerkkonstruktion bedingten Auskragungen der Obergeschosse sind Markisen über Fenstern, Balkonen, Erkern sowie sonstige Kragplatten und Schutzdächer zur Straße hin unzulässig.  
Bewegliche Markisen sollen nur im Erdgeschoß angebracht und in Form und Größe den Fensterformaten angepaßt werden (maximal 2,50 m breit).
- (6) Markisen und Vordächer aus hochglänzenden und greiffarbigen Materialien sind nicht zulässig. Die Farbe ist dem Erscheinungsbild des Hauses und der Umgebung anzupassen.
- (7) Balkone sind nur auf der Hof- und Gartenseite zulässig und bei Fachwerkbauten als konstruktiv selbständige Holzkonstruktionen auszubilden. Balkonbrüstungen sind aus Holz oder Stahlstäben zu fertigen und mit einer stehenden Lattung (bei Holz) zu versehen.  
Unzulässig sind Plattenverkleidungen und Balkonbrüstungen aus glänzendem Metall, Kunststoff oder Zementplatten

Fenstern zu versehen oder durch konstruktive Sprossen zu unterteilen; drei- und mehrflügelige Fenster können nur eingesetzt werden, wenn sie Bestandteil der vorhandenen Bebauung sind.  
Bei einer Fensteröffnung von mehr als 1,50 m Höhe ist das Fenster im oberen Bereich durch einen Kämpfer zu unterteilen. Das dadurch entstehende Oberlicht kann quereckförmig ausfallen, ansonsten müssen Fensterscheiben stehende Rechteckformate aufweisen. Hiervon ausgenommen sind Sprossenfenster mit quadratischen oder

kleineren querliegenden Scheibenformaten.

- (3) Sind Sprossenfenster vorgesehen, ist bei Verbund- oder Kastenfenstern zumindest die äußere Scheibe konstruktiv zu unterteilen.
- (4) Fensterrahmen und Sprossen sind nicht aus tropischen Hölzern herzustellen. Glänzende Profile sind unzulässig. Buntgläser, konvexe Gläser und Glasbausteine dürfen in Außenfassaden nicht verwendet werden.

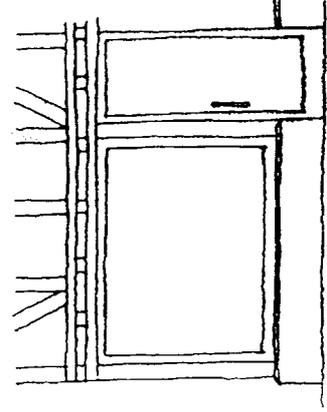
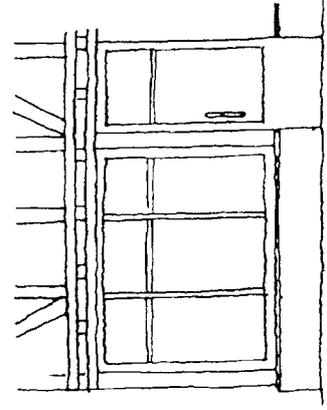


gute Schaulenstereiteilung: Stehende Formate

schlechte Schaulenstereiteilung: Liegendes Format

### § 9 Fenster

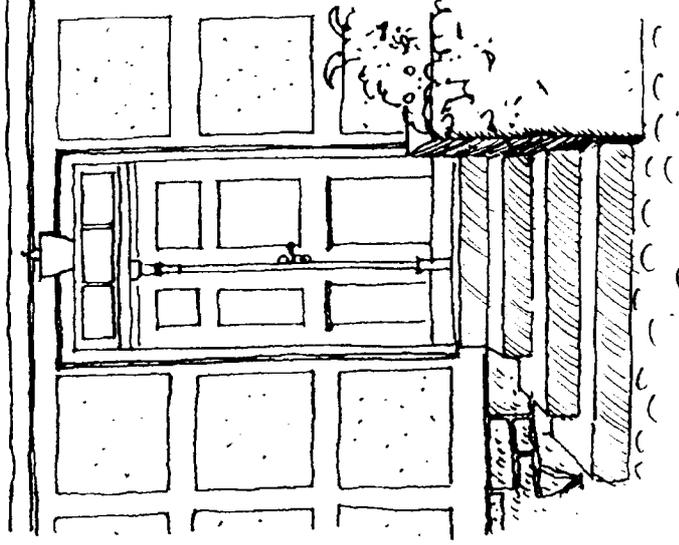
- (1) Fensteröffnungen müssen in stehenden Formaten ausgebildet werden. Diese sind so anzuordnen, daß nebeneinanderliegende Fenster durch einen Fachwerkständer oder einen mindestens 12 cm breiten Wandpfeiler unterteilt werden.
- (2) Einflügelige Fenster sind nur bis zu einer Öffnungsweite von 0,80 m zulässig; breitere Öffnungen sind mit zweiflügeligen, symmetrischen



# Dorferneuerung in Neuenhaßlau

## Anhang: Gestaltungssatzung

- (5) Fenster in Fachwerkfassaden müssen aus bauphysikalischen Gründen grundsätzlich aus Holz bestehen und durch Sprossen unterteilt sein. Fensterteilungen sind zu erhalten bzw. bei Ersatz von Fenstern wieder herzustellen.
- § 10**
- (1) **Schaufenster**  
 Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Unterhalb von Schaufenstern ist eine mindestens 0,50 m hohe Brüstung über Straßenniveau zu berücksichtigen.
- (2) Schaufensterscheiben müssen senkrecht stehende Rechteckformate aufweisen. Die maximale Breite einer Einzelscheibe beträgt 1,50 m.
- (3) Der Abstand zum nächsten Schaufenster, zur Eingangstür, zur Gebäudeecke und zum nächsten Zimmerfenster ist durch einen Rahmenquerschnitt von mindestens 24 cm oder durch einen Wandpfeiler von mindestens der Breite einer Einzelscheibe auszubilden.
- (4) Schaufensterrahmen sind nicht aus tropischen Hölzern herzustellen. Unzulässig sind stark profilierte, glänzende Fensterrahmen. Die Schaufensterrahmen müssen mindestens 10 cm von der Aussenfassade zurückspringen
- § 11**
- (1) **Türen**  
 Historisch bedeutende Haustüren und Tore sind zu erhalten. Können sie aufgrund ihres Zustandes nicht erhalten werden, so sind sie durch profilierte Holztüren zu ersetzen.
- (2) Wandöffnungen für Laden- und Hauseingangstüren dürfen eine Breite von 2,00 m nicht überschreiten.  
 Einflügelige Türen sind nur bis zu einer Öffnungsbreite von 1,26 m zulässig; breitere Öffnungen sind mit zweiflügeligen Türen zu versehen.  
 Sind Türöffnungen höher als 2,50 m, so sind sie



durch einen Kämpfer zu unterteilen. Türblätter und -rahmen sind nicht aus tropischen Hölzern herzustellen. Der Flächenanteil der Glaseinsätze darf bei Ladentüren 75% und bei Hauseingangstüren 50% nicht überschreiten.

- (3) Die in Absatz (2) getroffenen Aussagen gelten nicht für landwirtschaftliche Großbauten.

**§ 12**

- (1) **Fenster- und Türläden**  
 Fenster- und Türläden sind möglichst als Klappläden auszubilden. Rolläden können jedoch zugelassen werden, wenn die Rolladenkästen nicht von außen sichtbar sind.

**§ 13**

- (1) **Garagen**  
 Garagen sollen mit Pult- oder Satteldach ausgebildet sein.
- (2) Garagentore in straßenseitigen Gebäudefronten dürfen nicht fassadenbündig sein. Der Anschlag darf nicht mehr als 24 cm tief sein.

- (3) Garagentore sind in Holz oder als Stahlkonstruktion mit Holzfüllung auszuführen. Vorhandene Metalltore sind farblich abgestimmt zu streichen.

**§ 14**

- (1) **Öffentliche Freiflächen**  
 Bei der Ausstattung des öffentlich genutzten Verkehrsraumes sind Straßenbeläge, Brunnen, Hinweisschilder, Erinnerungstafeln, Beleuchtung und sonstiges Mobiliar in Ausmaß und Aussehen dem durch Maßstab, Form und Farbe bestimmten Charakter der historischen Bebauung anzupassen. Standorte von Verkehrsschildern und Plakat

# Dorferneuerung in Neuenhaßlau

## Anhang: Gestaltungssatzung

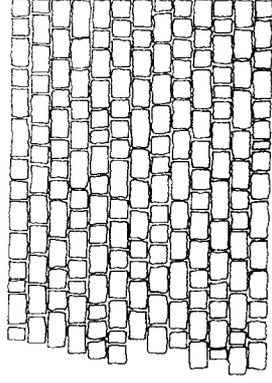
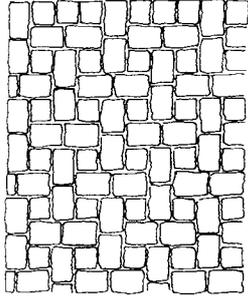
- (2) trägern sind so zu wählen, daß sie wichtige Ansichten, Ausblicken und Sichtbezüge nicht beeinträchtigen.

### § 15 Private Freiflächen

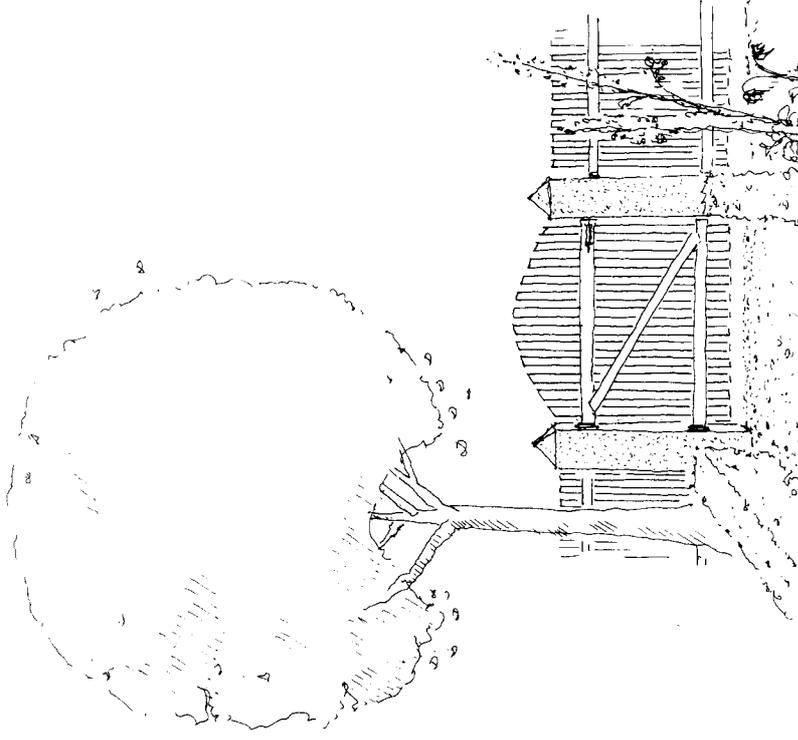
- (1) Grundstücksflächen / Vorgärten zwischen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen sind gärtnerisch anzulegen, sobald die Gebäude mehr als 2,50 m hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegen und soweit die Flächen nicht als Stellplätze oder Grundstückszufahrten benötigt werden.

- (2) Unbebaute Grundstücksfreiflächen, die als Zugänge oder Zufahrten dienen, dürfen nicht betoniert oder asphaltiert werden. Sie sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Hierzu zählen insbesondere Kies, Pflaster mit Fugen, Schotterrasen u.ä. Das Verlegen von Betonverbundsteinpflaster ("Knochen" etc.) und großformatigen polierten Platten ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Zufahrten, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

- (3) Gebietstypische ländliche Gartengestaltungen (Bauerngärten) sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.



Beispiel für zeitgemäße Pflasterverbände



Einfriedung von Garten und Wegeflächen

# Dorferneuerung in Neuenhaßlau

## § 16

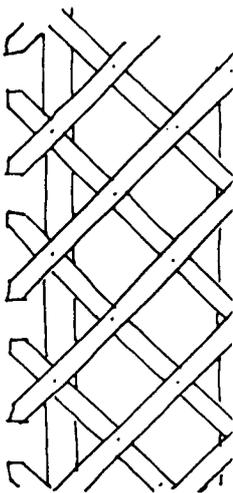
- (1) Einfriedungen müssen sich in Form, Material und Ausführung in Maßstab und Charakter der umgebenden Bebauung einfügen und dem ortstypischen Erscheinungsbild gerecht werden.
- (2) Einfriedungen aus Zäunen, Toren, Mauern oder Hecken sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m zulässig. Sockel von Zäunen dürfen maximal 0,50 m hoch sein.
- (3) Holz- und Eisenzäune sind mit einer senkrecht stehenden Lattung bzw. Eisenstäben auszuführen.
- (4) Einfriedungsmauern sind mit glattem Putz und hellem, gedecktem Anstrich zu versehen, soweit sie nicht aus Naturstein oder Sichtmauerwerk aus nicht glasierten, rotbraunen Mauerziegeln bestehen. Die Mauern sind mit Abdecksteinen oder Dachziegeln abzudecken.
- (5) Bruchsteinmauern sind flächenbündig zu verfügen. Die Fugen dürfen nicht geglättet werden.
- (6) Einfriedungen aus Betonwabensteinen und ähnlichen industriell gefertigten Betonfertigteilen, Plankmaterialien, Maschendrahtzäunen, Jägerzäunen und Holzzäunen mit waagerechten Brettern (Rancherzaun) sind unzulässig.
- (7) Grundstücksfreiflächen von weniger als 1,00 m Grundstücksbreite sollen nicht eingefriedet werden.

## § 17

### Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen

(1)

Jägerzaun – schlechtes Beispiel



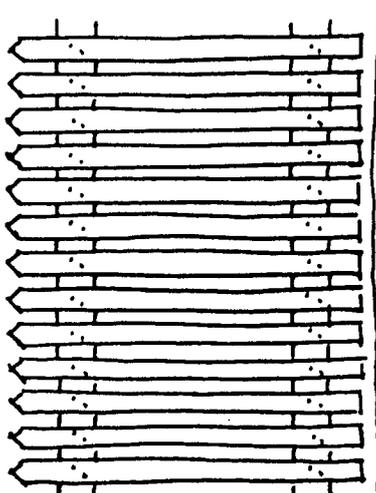
Standorte  
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungshinweise, insbesondere von Vereinen.

Werbeanlagen sind auf die Wandflächen der Erdgeschoßzone zu beschränken; sie dürfen wesentliche Bauglieder, insbesondere Fachwerkteile, nicht verdecken oder überschneiden.

Die Anbringung von Warenautomaten und Schaukästen an Gebäudeinfassungen und Einfriedungsmauern ist unzulässig.

(2)

Gute Beispiele: Staketenzaun



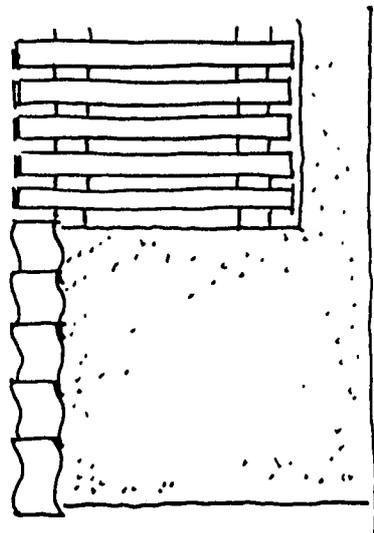
Art der Werbeanlagen  
Werbeanlagen sind in Form von Schildern, Zeichen oder Einzelbuchstaben (Fassadenbeschriftung) flach auf der Fassade anzubringen. Indirekte Beleuchtung ist zu bevorzugen.

Werbeanlagen sollen nicht mehr als 20 cm aus der Fassade herausragen. Sie sind so zu gestalten, daß sie nur frontal zum Gebäude, nicht aber seitlich in der Straßenflucht lesbar sind. Ausleger und sich bewegende Konstruktionen sind zulässig, sofern sie künstlerisch und handwerklich gestaltet sind und maximal 1,00 m auskragen.

Markisen über Schaufenstern können als Werbeträger verwendet werden; die maximal zulässige Auskragung der Markisen beträgt 1,5 m.

Werbeanlagen, die von den o.g. Bestimmungen abweichen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Gebäuden unterordnen und die Gliederung der Fassade so-

Ziegelgedeckte Mauer



# Dorferneuerung in Neuenhaßlau

## Anhang: Gestaltungssatzung

wie die Geschlossenheit des Gesamtbildes nicht beeinträchtigen.

- (3) Größe der Werbeflächen  
Die Größe einzelner Werbeflächen ist auf 0,75 m<sup>2</sup> begrenzt. Pro Gebäude darf eine Gesamtwerbefläche von 1,00 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden.  
Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben unterliegen keiner Flächenbegrenzung. Die Höhe der Einzelbuchstaben darf jedoch nicht mehr als 50 cm betragen. Einzelbuchstaben bestehen ausschließlich aus ihren Konturen.

- (4) Leuchtreklame und Farbgebung  
Lichtwerbung mit wechselndem oder bewegtem Licht ist unzulässig. Leuchtreklamen mit einer maximalen Größe von 0,50 m<sup>2</sup> sowie indirekt beleuchtete Fassaden mit nicht sichtbaren Lichtquellen sind zu bevorzugen. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur Farben zur Anwendung gelangen, die in der Straßenverkehrsregelung nicht üblich sind.

Die Farbgebung der Werbeblagen ist auf die Umgebung abzustimmen. Grelle, intensive Farben, insbesondere solche mit Leuchteffekt, sind unzulässig.

- (5) Schaufensterwerbung  
Die Durchsichtigkeit von Schaufenstern soll nicht durch Verspiegelung, Einfärbung, Farbauftragung, Folienbeklebung usw. beeinträchtigt werden. Schaufenster dürfen höchstens zu 30% durch Plakate oder sonstige Behänge verdeckt bzw. undurchsichtig gemacht werden.

### § 18 Ausnahmen

- (1) Neben den in den Einzelvorschriften bezeichneten Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Gemeinde Hasseleuth von den Vorschriften abweichende Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie zur Verbesserung des Ortsbildes unter Wahrung des historischen Bestandes und seiner traditionellen Merkmale beitragen oder zumindest nicht zu deren Beeinträchtigung führen.

### § 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 (1) Nr. 19 HBO i.V. mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3-18 dieser Satzung zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 82 (3) HBO mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden.

### § 20 Rechtskraft

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hasseleuth, .....

